



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_32/2013

Datum des Entscheids: 25. November 2013

Rechtsgebiet: Gesundheitswesen

Stichwort(e): Selbstständige Berufsausübung als Tierarzt
lebenslange Fortbildung im Fachgebiet
Anforderungen an Inhalt und Nachweis

verwendete Erlasse: Art. 37 Medizinalberufegesetz
Art. 40 Bst. b MedBG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Personen, die selbstständig einen Medizinalberuf ausüben, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, erweitern und verbessern. Die Festlegung dieser Berufspflicht hat als Gegenstand einer individuell-konkreten Anordnung keine rechtliche Wirkung.

Generelle Erwägungen zur Fortbildungspflicht: Die Fortbildungspflicht soll gewährleisten, dass die einzelne Medizinalperson in Bezug auf Fachwissen und berufliche Kompetenz auf dem aktuellen Stand ist. Standesregeln der einzelnen Berufsgattungen können bei der Prüfung, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde, nicht zu objektivem Recht erhoben, sondern höchstens als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 12. Dezember 2012 erneuerte das Veterinäramt des Kantons Zürich (VETA [Rekursgegner]) die Bewilligung von X., med. vet. [Rekurrent], zur selbstständigen Berufsausübung als Tierarzt für weitere 10 Jahre, wobei festgehalten wurde, dass die Bewilligung unter der Auflage gemäss Ziffer II erteilt werde (Ziffer I). In Ziffer II hielt das VETA fest, dass X. dem Veterinäramt von 2013 bis und mit 2015 die Fortbildung nach MedBG jeweils per Ende Jahr unaufgefordert nachzuweisen habe. In Ziffer IV wurde für die Erneuerung der Bewilligung eine Gebühr von Fr. 250 veranschlagt. Mit Eingabe vom 10. Januar 2013 erhob X. Rekurs gegen diese Verfügung mit den Anträgen, die Auflage betreffend Nachweis der Fortbildung nach MedBG gemäss Ziffer II und die Kostenaufgabe gemäss Ziffer IV seien aufzuheben.

Erwägungen:

1.–3. [Eintreten, Parteistandpunkte]

- 4.a) Gemäss § 62 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) müssen Bewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die gestützt auf § 4 Abs. 3 festzulegenden Befristungen angepasst werden. Nachdem das neue Gesundheitsgesetz am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, endete die Frist für die vorzunehmenden Bewilligungsanpassungen am 30. Juni 2013; neu sieht zudem die ebenfalls am 1. Juli 2008 in Kraft getretene kantonale Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11) vor, dass die Bewilligung jeweils für die Dauer von 10 Jahren erteilt wird (§ 3).
- b) Bei der Anpassung richten sich die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaber nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) und dem neuen Gesundheitsgesetz. Art. 40 Bst. b MedBG führt unter Berufspflichten insbesondere aus, dass Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern müssen. Über die Anforderungen der Fortbildung etwa bezüglich Inhalt und Dauer äussert sich das MedBG nicht weiter. Lediglich Art. 41 Abs. 2 MedBG hält fest, dass die Aufsichtsbehörde die für die Einhaltung der Berufspflichten notwendigen Massnahmen trifft. Gemäss Art. 37 MedBG kann die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit sie sich aus Erlassen des Bundes ergeben oder dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist. Für die Verletzung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. b können nur Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 1 Bst. a–c (Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000), nicht aber ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung verhängt werden (Art. 43 Abs. 2 MedBG).
- c) Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) hält in Ziffer 2 ihrer Statuten fest, dass jedes Mitglied durch seinen Beitritt die Statuten, die Standesordnung sowie die weiteren Bestimmungen der GST anerkennt und sich verpflichtet, diese zu befolgen. Art. 2 der Standesordnung der GST hält fest, dass Tierärztinnen und Tierärzte der Fortbildungspflicht unterliegen, wobei das Erfüllen dieser Pflicht in der Bildungsordnung geregelt ist. In der Bildungsordnung der GST ist wiederum in Ziffer 4 festgehalten, dass alle Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet sind, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wobei auf Art. 40 Bst. b MedBG verwiesen wird. Das Reglement über die Fortbildung der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-FBBO) regelt in Art. 2 die Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten mit Fachtierarzttiteln FVH, in Art. 3 die Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten mit Fähigkeitsausweisen (FA) oder Fertigungszeugnissen (FZ) und in Art. 4 die Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten ohne zusätzliche Titel. Art. 4 bestimmt, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte ohne zusätzliche Titel im Sinne Art. 2 und 3 bei den Fach- bzw. Regionalsektionen fortzubilden haben, aber auch von anderen Bil-

dungsangeboten Gebrauch machen können. Pro Jahr müssten mindestens fünf Bildungspunkte erreicht werden, wobei das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht periodisch überprüft werde. Schliesslich werden im Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BPBO) die Grundsätze des Anrechnungssystems von Bildungspunkten (BP) aufgeführt. Grundsätzlich entspricht dabei ein Bildungspunkt einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund vier Stunden, davon zwei Stunden Fachinformation; Ziffer 2.2). In Ziffer 3 werden sodann die Einzelheiten des Bildungspunktesystems dargelegt. So erhält man für die passive Teilnahme an einer Tagung einen Bildungspunkt pro Halbtage; die aktive Teilnahme an einer Tagung (Referat, etc.) erzielt einen Bildungspunkt pro Halbtage sowie 2 Bildungspunkte pro aktivem Beitrag. Ebenfalls ein Bildungspunkt pro Halbtage wird durch die Teilnahme an Kursen/Workshops erzielt. Weitere Bildungspunkte können durch die Teilnahme an regelmässig stattfindenden, kürzeren Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien oder Fallbesprechungen erreicht werden (1 Bildungspunkt für 3 Stunden Einzelveranstaltung, 2 Bildungspunkte für 6 Stunden, 3 Bildungspunkte für 9 Stunden und 4 Bildungspunkte für 12 Stunden). Auch der Besuch einer Einführungsveranstaltung ergibt einen Bildungspunkt, die Betreuung eines Praktikanten 2 Bildungspunkte, die Publikation in einer Fachzeitschrift ergibt 5 Bildungspunkte als Erstautor bzw. 1 Bildungspunkt als Letztautor. Schliesslich können auch durch Selbststudium (Literatur, elektronische Lehrmittel) Bildungspunkte erzielt werden, wobei 0,5 Bildungspunkte pro zwei Stunden angerechnet und pro Jahr so maximal 2 Bildungspunkte erreicht werden können; zudem hat eine Dokumentation mittels Zusammenfassung oder Lernjournal zu erfolgen. Gemäss Ziffer 4 des Reglements kann zudem der Bildungsausschuss weitere Bildungspunkte vergeben.

- d) Gemäss § 29 Abs. 1 lit. a MedBV beträgt die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung der selbstständigen Tätigkeit Fr. 250.
- 5.a) Gemäss § 19 Abs. 1 lit. a VRG können Anordnungen mit Rekurs angefochten werden. Anfechtungsobjekt im engeren Sinn bildet nur jener Teil einer Anordnung bzw. Verfügung, der in formelle Rechtskraft erwachsen kann. Das ist grundsätzlich das Dispositiv; an der Rechtskraft haben ferner Erwägungen teil, auf die das Dispositiv ausdrücklich oder sinngemäss verweist (RB 1968 Nr. 6; ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 19 N. 6).
- b) Der Rekursgegner verpflichtet den Rekurrenten in Dispositiv Ziffer II der Verfügung vom 12. Dezember 2012, ihm von 2013–2015 unaufgefordert jährlich die Fortbildung nach MedBG nachzuweisen. Ein Verweis auf die Erwägungen, in denen der Rekursgegner diese Fortbildung inhaltlich in genereller Weise näher spezifizierte, erfolgte nicht. Dispositiv Ziffer II bestimmt somit nichts anderes, als dass der Rekurrent jährlich die von ihm in Erfüllung der Fortbildungspflicht absolvierte Fortbildung nachweisen bzw. entsprechende Belege zur anschliessenden Kontrolle einreichen muss. Es trifft deshalb nicht zu, wie beide Verfahrensparteien anzunehmen scheinen, dass der Rekursgegner den Rekurrenten mit der Verfügung verbindlich verpflichtet, für die Jahre 2013–2015 je (mindestens) fünf Bildungspunkte zu erreichen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Es wäre ohnehin fraglich, ob eine solche konkretisierende Verpflichtung überhaupt zulässig wäre. Die Fortbildungspflicht gemäss MedBG, die vom Rekurrenten im Übrigen gar nicht bestritten wird, besteht von Gesetzes wegen für sämtliche Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben. Sie muss deshalb nicht mittels Verfügung festgelegt werden. Eine solche Verpflichtung zur Fortbildung mittels Verfügung hätte gar keinen selbstständigen, zusätzlichen Verpflichtungsgehalt und könnte mangels Beschwer auch nicht angefochten werden. Würde in einer solchen Verfügung allerdings gleichzeitig auch der Umfang der zu erfüllenden Fortbildungspflicht in genereller Weise, insbesondere ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Einzelfall, umschrieben, wie dies zumindest in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung erfolgte, käme dies einer feststellenden Verfügung gleich, mit welcher ein Grundsatzentscheid über die Auslegung von Art. 40 Bst. b MedBG gefällt wird. In Lehre und Rechtsprechung ist aber umstritten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine solche Feststellungsverfügung überhaupt zulässig wäre; Grundsatzentscheide über die blosser Auslegung einer Bestimmung ohne ausreichenden Bezug zu einem individuell-konkreten Sachverhalt gelten jedenfalls als ausgeschlossen (vgl. ISABELLE HÄNER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger, Zürich/Basel/Genf 2009, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Art. 25 N 10; CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, N 6 ff. zu Art. 25 VwVG).

- c) Zu prüfen ist somit lediglich, ob die Verpflichtung, jährlich Fortbildungsnachweise zu erbringen, zu Recht erfolgte. Der Rekursgegner begründet die Auflage in der angefochtenen Verfügung damit, dass der Rekurrent seine Fortbildungspflicht in den Jahren 2009–2011 nicht ausreichend erfüllt habe, wobei festzuhalten ist, dass der Rekursgegner, obwohl er von einer Verletzung der Berufspflichten in den vorangegangenen Jahren ausgeht, von der Anordnung disziplinarischer Massnahmen gemäss Art. 43 MedBG abgesehen hat.
- d) Wie ausgeführt ist der Rekursgegner gestützt auf Art. 37 MedBG befugt, Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung mit Auflagen zu versehen, insbesondere zur Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung. Zu prüfen ist deshalb, ob die Auflage zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich und damit verhältnismässig ist. Eine Auflage ist die mit einer Verfügung verbundene zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Die Rechtswirksamkeit der Verfügung hängt allerdings nicht davon ab, ob die Auflage erfüllt wird oder nicht. Auch wenn die Auflage nicht erfüllt wird, ist die Verfügung gültig. Im Gegensatz zu einer Bedingung ist eine Auflage selbstständig erzwingbar. Wird der Auflage nicht nachgelebt, so berührt das zwar nicht die Gültigkeit der Verfügung, doch kann die Auflage mit hoheitlichem Zwang durchgesetzt werden (Ulrich HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, RZ 913 ff.).
- e) Der angefochtenen Verfügung ist nicht zu entnehmen, inwiefern die vom Rekurrenten in den Jahren 2009–2011 absolvierte Fortbildung nicht den Anforderungen des MedBG entspreche. Aus den Ausführungen in der Stellungnahme zum Rekurs geht hervor, dass der Rekurrent für das Jahr 2009 keine Fortbildung nachweisen könne;

bei den Jahren 2011 und 2012 seien – je nach Verteilung der Punkte für «Vetsuisse Nutztierabend 2011/2012» – im einen oder anderen Jahr zu wenig Bildungspunkte erreicht worden. Einer in den Akten befindlichen Aufstellung des Rekursgegners vom 15. Februar 2013 über die vom Rekurrenten nachgewiesene Fortbildung ist zu entnehmen, dass der Rekurrent im Jahr 2010 sieben, im Jahr 2011 fünf und im Jahr 2012 (bis zum Erlass der Verfügung) drei Bildungspunkte erreicht habe. Der Rekurrent anerkennt, für das Jahr 2009 keine Bildungspunkte nachweisen zu können. Er macht aber geltend, dass er in den Jahren 2010–2012 insgesamt 16 Bildungspunkte erreicht habe, was die für diese Zeitspanne geforderte Bildungspunktezahl von 15 übersteige und deshalb als genügende Fortbildung anzuerkennen sei, so dass für die Auflage zum jährlichen Nachweis der künftigen Fortbildung kein Raum bestehe.

Auf das Jahr 2009 ist vorliegend nicht weiter abzustellen, zumal tatsächlich fraglich ist, wie der Rekurrent in diesem Jahr bereits hätte wissen sollen, wie der Rekursgegner die Fortbildungspflicht auslegt und kontrolliert. Festzuhalten ist weiter, dass der Rekursgegner anerkennt, dass der Rekurrent in den Jahren 2010–2012 insgesamt 15 Bildungspunkte erreicht hat. Die Bildungspunkte für die Jahre 2010 und 2011 werden zudem – gemäss der Interpretation der Fortbildungspflicht durch den Rekursgegner – mit sieben und fünf Bildungspunkten als ausreichend anerkannt. Kritisch bzw. als ungenügend beurteilt wird lediglich die Fortbildung im Jahre 2012, zumal der Rekursgegner darauf beharrt, dass die von ihm geforderte Mindest-Fortbildung jährlich geleistet werden müsse und nicht über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg verteilt absolviert werden könne. Folgt man dieser Argumentation des Rekursgegners bezüglich einer jährlichen Kontrollperiode, zeigt sich, dass das Jahr 2012 bei der Begründung der Auflage nicht berücksichtigt werden darf, da die Verfügung noch vor Ende 2012 erlassen wurde und eine abschliessende Überprüfung der Fortbildungspflicht für dieses Jahr somit noch gar nicht möglich war. Angesichts der Tatsache, dass der Rekurrent die Fortbildungspflicht grundsätzlich anerkennt und sich auch regelmässig fortbildet, die Fortbildung für die Jahre 2010 und 2011 zudem selbst vom Rekursgegner als ausreichend bezeichnet wird, ist die Auflage weder sachlich begründet noch verhältnismässig. Der Rekurs ist deshalb in Bezug auf die Anfechtung von Dispositiv Ziffer II der Verfügung gutzuheissen. Dementsprechend ist Ziffer I der Verfügung vom 12. Dezember 2012 in dem Sinne zu ändern, dass dem Rekurrenten die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Tierarzt im Kanton Zürich für weitere 10 Jahre (ohne Auflage) erteilt wird. Ziffer II der Verfügung ist aufzuheben.

- f) Vorliegend kann somit offen bleiben, ob die bisherige Auslegung der Fortbildungspflicht gemäss MedBG, wie sie der Rekursgegner vornimmt, dem Sinne des Gesetzes entspricht oder nicht. Immerhin sei in diesem Zusammenhang auf Folgendes verwiesen:

Gemäss Art. 40 Bst. b MedBG haben Tierärztinnen und Tierärzte ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, erweitern und verbessern. Die Anforderungen an diese Fortbildung, etwa bezüglich Inhalt, Dauer, Umfang, Art und Ablauf der Fortbildung sind weder im MedBG noch in einem anderen Erlass ausdrücklich geregelt.

Der Bundesrat führte in der Botschaft vom 3. Dezember 2004 zum MedBG aus, dieses verankere neu einheitliche und abschliessende Berufspflichten. Berufspflichten würden sich von den Standesregeln unterscheiden. Die Berufspflichten würden von einer Behörde erlassen und für alle selbstständig tätigen Medizinalpersonen gelten, während die von Berufsorganisationen erlassenen Standesregeln nur für deren Mitglieder direkt anwendbar seien. Die einheitliche Festlegung der Berufspflichten auf Bundesebene erscheine zeit- und sachgerecht. In der Praxis würden aber die oft sehr allgemein formulierten Berufspflichten «im Lichte der Standesregeln auszulegen» sein (Botschaft zum MedBG, BBl 2006, 175, S. 228). In der Literatur wird in Bezug auf dieses Zitat ausgeführt, das könne nicht heissen, dass die Standesregeln des jeweiligen Berufes über Art. 40 Bst. a MedBG zu objektivem Recht erhoben würden. Dies liesse sich mit dem Ziel des Gesetzgebers nicht vereinbaren, auf Bundesebene eine «zeit- und sachgerechte» Lösung zu schaffen. Zudem lägen die Standesregeln auch nicht immer im öffentlichen Interesse. Ferner würde eine derart offene Verweisung auf Standesregeln zu Problemen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage der fraglichen Berufspflichten führen. Grundsätzlich sei daher davon auszugehen, dass die Umschreibung der Berufspflichten in Art. 40 MedBG abschliessend sei. Zu ihrer Auslegung könne nur beschränkt auf die Standesregeln der jeweiligen Berufsverbände zurückgegriffen werden. Ein Rückgriff sei allerdings dann möglich, wenn eine allgemein gehaltene Berufsregel des MedBG präzisiert werden müsse. Zu denken sei etwa an die Generalklausel, wonach Medizinalpersonen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben haben. Voraussetzung für einen Rückgriff sei jedoch, dass die fragliche Standesregel nicht auf spezifische Interessen des Berufsstandes ausgerichtet sei, sondern die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung bezwecke. Zudem müsse sie im öffentlichen Interesse liegen (vgl. WALTER FELLMANN in: Ariane Ayer/Ueli Kieser/Tomas Poledna/Dominique Sprumont, Medizinalberufegesetz [MedBG], Basel 2009, N 28 f. zu Art. 40). Auch nach der Auffassung des Bundesrates ist die Fortbildungspflicht nach Art. 40 Bst. b MedBG klar von der Fortbildungspflicht zu unterscheiden, die von den Berufsorganisationen im Rahmen ihrer Fortbildungsordnungen festgelegt werde. Das MedBG lege lediglich die Pflicht zur Fortbildung als Grundsatz fest, weshalb eine Verletzung der Standesordnungen nicht immer gleichzeitig eine Verletzung der Vorschriften nach MedBG darstelle. Der Bundesrat werde im Rahmen des Ordnungsrechtes zu prüfen haben, ob allenfalls diese Pflicht zu präzisieren sei (Botschaft MedBG, S. 228 f.).

Eine entsprechende Präzisierung der Fortbildungspflicht auf Verordnungsebene liegt bis anhin nicht vor. Über den zeitlichen Umfang der Fortbildung lässt sich immerhin festhalten, dass er die Erreichung des Ziels der Fortbildung gewährleisten muss, das Wissen und die berufliche Kompetenz der Medizinalperson auf dem aktuellen Stand zu halten. In der Literatur wird diesbezüglich die Meinung vertreten, dass sich der zeitliche Umfang der Fortbildungspflicht nach dem Fortbildungsbedürfnis der einzelnen Medizinalperson richte, wobei dieses Bedürfnis individuell, je nach Fachgebiet und Tätigkeit in der Praxis, unterschiedlich zu beurteilen sei. Im Weiteren soll die Fortbildung kontinuierlich erfolgen, damit das Wissen und die beruflichen Kompetenzen jeweils auf dem aktuellen Stand sind, wobei es als denkbar erscheine, dass eine Medizinalperson sich «in einem Jahr etwas mehr zumute als im andern», und dass von Fall zu Fall verschieden sei, welcher Teil der Fortbildung nur durch Teilnahme an

Fortbildungsveranstaltungen und welcher Teil durch Selbststudium der Literatur erbracht werden könne (vgl. FELLMANN, a.a.O., N 96 f.).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Urteil VB.2012.00036 vom 12. Juli 2012 (www.vgrz.ch) festgehalten, dass sich dem Umstand, dass Art. 40 Bst. b MedBG die Einzelheiten der verlangten Fortbildung nicht näher regle, und sich auch auf Verordnungsebene nichts Näheres finde, nicht durch den Verweis auf die Regelungen der Gesellschaft Schweizer Tierärzte begegnen lasse. Dies widerspräche klar dem rechtsstaatlichen Erfordernis des (vom Gemeinwesen bzw. einer Behörde erlassenen) Rechtssatzes, worauf sich die Staatstätigkeit abzustützen habe. Im zu beurteilenden Fall ging es insbesondere darum, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, in den vergangenen drei Jahren nicht die nach Reglement der GST erforderliche Anzahl von fünf Bildungspunkten pro Jahr erreicht zu haben, während der Beschwerdeführer den Standpunkt vertrat, in den vergangenen drei Jahren weit mehr als 15 Bildungspunkte erreicht zu haben. Zusätzlich war strittig, ob zwischen Fortbildung im Kleintier- und Schweinesektor unterschieden werden müsse bzw. könne, was die Anrechnung der Bildungspunkte betreffe.

Das Verwaltungsgericht führte im erwähnten Entscheid sodann weiter aus, demnach könne das Fortbildungsreglement der Gesellschaft Schweizer Tierärzte und Tierärztinnen höchstens als Auslegungshilfe herangezogen werden, was in der Lehre aber umstritten sei. Dabei verstehe sich von selbst, dass Details in Bezug auf die Anrechnung einzelner Bildungspunkte keine allgemeingültige Rechtsverbindlichkeit beanspruchen könnten. Weiter hielt das Verwaltungsgericht auch klar fest, dass es zwischen der Fortbildungspflicht nach MedBG und derjenigen nach den Fortbildungsordnungen von Berufsorganisationen zu unterscheiden gelte. Insbesondere müsse eine Verletzung der Fortbildungsordnung einer Berufsorganisation noch keine Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss MedBG darstellen. Im zu beurteilenden Entscheid kam das Verwaltungsgericht insbesondere zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend vorgehalten werden könne, seiner Fortbildungspflicht nach MedBG nicht nachgekommen zu sein.

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Modalitäten der in Art. 40 Bst. b MedBG festgehaltenen Fortbildungspflicht, die gewährleisten soll, dass die einzelnen Medizinalpersonen stets in Bezug auf Wissen und berufliche Kompetenz auf dem aktuellen Stand sind, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene näher geregelt sind. Gleichzeitig dürfen mangels einer gesetzlichen Grundlage hierfür die Regelungen der GST (R-FBBO und R-BPBO) nicht ungeprüft analog angewendet werden; diese dürfen lediglich als Auslegungshilfe und Richtwerte dienen. Dieses im öffentlichen Interesse stehende Ziel kann nicht durch eine allzu starre Regelung, sondern nur durch eine verhältnismässige Auslegung und Anwendung erreicht werden. Im Lichte der obigen Ausführungen wird deshalb insbesondere zu prüfen sein, ob aus der Verpflichtung zu einer kontinuierlichen, lebenslangen Fortbildung für sämtliche Bewilligungsinhaber – unbesehen von ihrer Fachrichtung und Tätigkeit in der Praxis – eine jährlich zu erfüllende Mindestfortbildungspflicht abgeleitet werden kann, oder ob nicht eine Beurteilung der Fortbildung über einen längeren Zeitraum hinweg den Zielen von Art. 40 Bst. b MedBG besser Rechnung tragen würde. So dürfte eine auf den konkreten Tätigkeitsbereich abgestimmte oder auch längerdauernde und vertief-

te Fortbildung in besonderem Masse der Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz dienen. Schliesslich muss bei der Anwendung von Art. 40 Bst. b MedBG auch die Möglichkeit bestehen, die aktuelle persönliche und berufliche Situation der Bewilligungsinhaber zu berücksichtigen, die beispielsweise den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen während einer gewissen Zeitspanne verunmöglichen.

Anzumerken ist schliesslich, dass selbst die Reglemente der GST auch längere Kontrollperioden vorsehen: Sie hat gemäss Art. 2.2 der R-FBBO die Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten mit Fachtiertertiteln FVH zwar alljährlich stattzufinden; fehlende Bildungspunkte können aber innerhalb des Kalenderjahres, das der Kontrollperiode folgt, nachgeholt werden, während überschüssige Bildungspunkte einer Kontrollperiode auf die nachfolgende Kontrollperiode übertragen werden können. Auch ein Vergleich mit der aktuell für Humanmediziner geforderten Fortbildung, für welche als Richtwert die Regelungen der Verbindungen der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) herangezogen werden, zeigt, dass zwar eine jährliche Fortbildung gefordert wird, eine fehlende Fortbildung aber innerhalb der Kontrollperiode von drei Kalenderjahren nachgeholt werden darf.

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. b MedBG nur Disziplinar massnahmen gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. a–c MedBG (Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000) zur Folge haben kann. Ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung kann aus diesen Gründen nicht verhängt werden (Art. 43 Abs. 2 MedBG e contrario).

6. [Die Kostenaufgabe von Fr. 250 stützt sich auf § 29 Abs. 1 lit. a MedBV und ist recht- und verhältnismässig mässig.]

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs von med. vet. X. gegen die Verfügung des Veterinäramts vom 12. Dezember 2012 wird teilweise gutgeheissen.
- II. Ziffer I der Verfügung vom 12. Dezember 2012 wird in dem Sinne geändert, dass med. vet. X. die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Tierarzt im Kanton Zürich ohne Auflagen für weitere 10 Jahre erteilt wird. Ziffer II der Verfügung wird aufgehoben.

[...]